



**Wegleitung zum Führerausweis auf Probe (FAP)  
ab dem 1. Dezember 2005**  
Stand 01.04.2016

**Zwei-Phasen-Ausbildung für die Kategorien B und A**

 <b>Führerausweis für Motorwagen Kategorien B Gültigkeitsdauer 3 Jahre</b>	und	 <b>Führerausweis für Motorräder Kategorien A und A 35 kW Gültigkeitsdauer 3 Jahre</b>
--	-----	---

**Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorien B, A und A 35kW stellen.**

**Wer erhält einen FAP?**

Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die ab dem 1. Dezember 2005 erstmals ein Gesuch um einen Lernfahrausweis für die Führerkategorien B (Personenwagen) oder A (Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm oder einer Motorenleistung von mehr als 11 kW) einreichen.

Wer den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B besitzt und den Führerausweis der Kategorie A erwerben will, erhält den Führerausweis der Kategorie A unbefristet, d.h. ohne Probezeit; dasselbe gilt umgekehrt.

**Wie lange dauert die Probezeit?**

Die Probezeit dauert 3 Jahre.

**Unbefristeter Führerausweis nach der Probezeit**

Wer während der Probezeit die vorgeschriebene Weiterausbildung besucht hat, kann nach Ablauf der Probezeit einen unbefristeten Führerausweis mit dem Nachweis der absolvierten Weiterausbildung beantragen. Die Gesuchstellung kann auch elektronisch über [www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch) erfolgen. Das Gesuch kann frühestens einen Monat vor dem Ablauf der Probezeit eingereicht werden.

**Dauer der Weiterausbildung**

Die Weiterausbildung dauert 16 Stunden und ist auf 2 Kurstage aufgeteilt. Der 1. Kurstag sollte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des befristeten Führerausweises besucht werden. Der 2. Kurstag ist vor Ablauf der Probezeit zu absolvieren.

**Kursveranstalter und Fahrzeug**

Der Kursveranstalter kann frei gewählt werden. Eine Liste aller in der Schweiz bewilligten Kursveranstalter finden Sie unter [www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch), dort klicken Sie auf Zweiphasenausbildung und dann auf Kursveranstalter. Die Weiterausbildung ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der Kursveranstalter kann Kursteilnehmern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.

**Inhalt 1. Kurstag**

Anhand von Unfallbeispielen werden verschiedene Ursachen sowie strafrechtliche, massnahmenrechtliche, finanzielle und soziale Folgen thematisiert. Zudem erkennen und erleben Sie auf einem Übungsplatz, warum Sie nicht in gefährliche Verkehrssituationen geraten sollen und wie Sie diese vermeiden können.



## **Inhalt 2. Kurstag**

Am 2. Kurstag absolvieren Sie eine so genannte Feedbackfahrt. Die jeweils mitfahrenden, anderen Kursteilnehmenden geben Ihnen Rückmeldungen zu Ihrem Fahrstil.

Ergänzend vertiefen Sie die Kenntnisse über eine umweltschonende, partnerschaftliche Fahrweise, die Sie in der ersten Ausbildungsphase erworben haben.

## **Kosten der Weiterbildung**

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich ungefähr auf CHF 600.-- bis CHF 800.-- für beide Kurstage.

## **Was passiert, wenn die Weiterausbildung nicht absolviert wird?**

Die Weiterausbildung muss grundsätzlich während der Probezeit absolviert werden. Wird die Weiterausbildung nicht besucht und will man weiterhin Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, muss die Weiterausbildung, innert der Nachfrist von drei Monaten nach Ablauf des FAP, nachgeholt werden. Die Fahrbewilligung gilt nur an den beiden bewilligten Kurstagen. Diese wird auf Grund einer Kursanmeldungsbestätigung ausgestellt.

Wer die Weiterausbildung auch während der Nachfrist nicht absolviert und weiterhin Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen will, muss wieder ein neues Gesuch um einen Lernfahrausweis einreichen.

## **Was passiert, wenn der Führerausweis auf Probe entzogen wird?**

Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, so wird nach Ablauf der Dauer des Führerausweisentzugs ein neuer FAP ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach Ablauf des entzogenen FAP.

Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ein neuer FAP ausgestellt. Die Probezeit endet ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum des neuen FAP.

Begeht der Inhaber des FAP eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, wird der Ausweis annulliert. Dies gilt auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde. Sie betrifft alle Kategorien und Unterkategorien, wenn der Ausweisinhaber keine Gewähr bietet, dass er künftig mit Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlung begeht. Andernfalls stellt die Zulassungsbehörde einen Führerausweis der Spezialkategorien aus.

## **Wann kann der Führerausweis nach Annullierung wieder beantragt werden?**

Ein neuer Lernfahrausweis wird frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit der Begehung der Widerhandlung und dem Nachweis der Fahreignung durch ein verkehrspsychologisches Gutachten ausgestellt.

Weitere Informationen im Internet unter:

[www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch)

[www.verkehrszulassung.ch](http://www.verkehrszulassung.ch)

[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

(Bundesamt für Strassen)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und eine unfallfreie Fahrt!